Behörde für Umwelt und Energie

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 135/2021 - Firma Holborn Europa Raffinerie GmbH**

**Wesentliche Änderung einer Mineralölraffinerie durch die Änderung des Betriebs des Gefahrstofflagers Halle 2**

1. Sachverhalt

Die Firma Holborn Europa Raffinerie GmbH hat am 15.09.2021 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Mineralölraffinerie (Nummer 4.4.1 „G“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV) durch die Änderung des Betriebs des Gefahrstofflagers Halle 2 am Standort Moorburger Straße 16 in 21079 Hamburg beantragt.

Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf die vorhandene Lagerhalle, Halle 2, auf dem Gelände der Holborn Europa Raffinerie GmbH. Diese soll als Logistikzentrum für abgepackte Gefahrstoffe unterschiedlicher Lagerklassen (Additive, Chemikalien, Öle, Fette und Katalysatoren) genutzt werden. Die Gefahrstoffe werden in dem geplanten Hochregallager lediglich gelagert und bereitgestellt. Ein Umschlag der Gefahrstoffe innerhalb der Halle ist nicht vorgesehen.

1. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf es für ein geändertes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage Mineralölraffinerie stellt nach Nr. 4.3, Spalte 1 Buchstabe X der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine UVP-Pflicht besteht.

Für Änderungsvorhaben besteht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG nur eine UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma Holborn Europa Raffinerie GmbH (Az. 135/2021) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 14, Angaben zur Klärung des UVP-Erfordernisses. Anhand der Antragsunterlagen und des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

1. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

**1. Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

**1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Der Antragsteller betreibt zurzeit am Standort Moorburger Straße 16, 21079 Hamburg eine Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien gemäß Nummer 4.4.1 G des Anhangs zur 4. BImSchV.

Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf die vorhandene Lagerhalle, Halle 2, auf dem Gelände der Holborn Raffinerie. Die geschätzte Flächeninanspruchnahme des geplanten Gefahrstofflagers beträgt 4.000 m2. Eine Neuversiegelung ist nicht geplant. Erdarbeiten sind nicht erforderlich, da lediglich die Nutzung der Halle 2 geändert werden soll.

Es ist nicht davon auszugehen, dass es während der Bauphase oder der Betriebsphase des Gefahrstofflagers zu einem erhöhten Verkehr kommen wird.

Die Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens führen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

**1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten**

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

**1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Für den Betrieb des geplanten Gefahrstofflagers werden keine Änderungen an Gewässern vorgenommen. Die Dachflächenentwässerung erfolgt unverändert in die Süderelbe. Darüber hinaus ist keine Entnahme aus Oberflächengewässer oder dem Grundwasser geplant.

Da keine baulichen Maßnahmen geplant sind, wird der Boden durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag/ Bodenauftrag, Entwässerung oder durch den Eintrag von Schadstoffen nicht weiter in Anspruch genommen.

Die Flora und Fauna wird keiner Veränderung unterzogen. Biotope sind ebenfalls nicht im Beurteilungsgebiet vorhanden.

**1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Es fallen durch das Vorhaben keine zusätzlichen Abfälle und Abwasser an.

**1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:**

Luftverunreinigungen

Durch den veränderten Betrieb des Gefahrstofflagers sind keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten. Es handelt sich um eine passive Lagerung, es ist kein Umschlag der Stoffe vorgesehen.

Da die Gesamtkapazität nicht erhöht wird, erhöht sich der LKW-Verkehr im Vergleich zum genehmigten Betrieb nicht.

Geruch

Bei dem Betrieb der Anlage sind keine Geruchsemissionen zu erwarten.

Lärm und Erschütterungen

Es treten keine zusätzlichen Emissionen durch Lärm Erschütterungen durch den Betrieb der Anlage auf.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

Nachweis über die Dichtigkeit des Hallenbodens steht noch aus. Unter der Voraussetzung, dass der Hallenboden nach Vorgaben der AwSV zulässig ist:

In der Anlage wird mit unterschiedlichen wassergefährdenden Stoffen gearbeitet.

Damit keine wassergefährdenden Stoffe aus dem Lagerbereich in den Untergrund austreten, wird der komplette Hallenboden mit einer Epoxidharzbeschichtung versehen. Im Fall einer Havarie oder bei Löscharbeiten wird das Löschwasser in einem Auffangraum mit entsprechenden Rückhaltevermögen aufgefangen.

Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV.

Gewerbliches Abwasser

Zusätzliches gewerbliches Abwasser ist nicht zu erwarten.

Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Beeinträchtigungen durch Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

**1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:**

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

In der geplanten Anlage sollen, wie auch schon in der jetzt betriebenen Anlage, störfallrelevante gefährliche Stoffe eingesetzt werden.

Die maximale Lagerkapazität beträgt 10.000 t.

Stoffe und Gemische, die der Stoffliste für Nummer 9.3 (Anhang 2) der 4. BImSchV zuzuordnen sind, werden mit einer maximalen Kapazität von ca. 275 t in der Gefahrstoffhalle Lager 2 gelagert. Die maximale Lagerkapazität für Stoffe mit dem Gefahrenmerkmal H226 (Flüssigkeit und Dampf entzündbar) soll auch nach der beantragten Änderung auf 500 t bestehen bleiben.

WGK 1 (max. ca. 40 m3 ~ 40 Tonnen)

WGK 2 (max. ca. 22 m3~ 22 Tonnen)

WGK 3 (max. ca. 5,5 m3 ~ 5,5 Tonnen)

Im Hochregallager in Halle 2 sollen, gem. Artikelliste der ständig vorgehaltenen Lagerartikel im Regelbetrieb (kein Revisionsstillstand), max. 67,5 t Stoffe mit der Eigenschaft wassergefährdend und hiervon max. 5,5 t mit der WGK 3 gelagert werden.

Im Stillstandszeitraum erhöht sich die Lagermenge zeitweise (maximal 6 Monate) um ca. 560 t mit der Eigenschaft wassergefährdend und hiervon max. 236 t mit WGK 3. Diese zusätzlichen Lagermengen sind dabei überwiegend Feststoffe. In seiner geplanten Funktion als Durchgangslager kommt es zur zeitweisen aber nicht zeitgleichen Bereitstellung von weiteren ca. 478 t mit der Eigenschaft wassergefährdend und hiervon max. 216 t mit WGK 3. Diese zusätzlichen Mengen sind dabei grundsätzlich in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportgebinden verpackt und werden zur weiteren Verwendung bereitgestellt und umgehend innerbetrieblich zu den anlagennahe Handlägern verbracht.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

 Der Eintritt von Störfällen ist durch die passive Lagerung als sehr gering anzusehen. Durch das Vorhaben erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls auf dem Raffineriegelände nicht.

**1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft**

 In dem geplanten Gefahrstofflager sollen abgepackte Gefahrstoffe gelagert werden. Ein Umschlag der Gefahrstoffe innerhalb der Halle ist nicht vorgesehen. Es entstehen keine Emissionen und die Gefahrstoffe werden nach den Vorgaben der AwSV gelagert.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist daher nicht davon auszugehen, dass von der passiven Lagerung der Gefahrstoffe Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft bestehen.

**2. Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

**2.1** **Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):**

Das Änderungsvorhaben bezieht sich auf die bereits bestehende Halle 2 (Baugenehmigungsbescheid 884/69) auf dem Betriebsgrundstück der Holborn Europa Raffinerie GmbH.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

**2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):**

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

**2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):**

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

 Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Das nächstgelegene FHH-Gebiet „Fährinsel Schweenssand“ befindet sich in ca. 3.400 m Entfernung in östlicher Richtung.

In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffoxidimmissionen, Beeinträchtigungen verursachen. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Änderungsvorhaben zusätzliche negative Einflüsse ausgehen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

 Das Vorhaben liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „NSG Heimfelder Holz“ befindet sich in ca. 1.500 m Entfernung in süd-westlicher Richtung. Darüber hinaus liegt das NSG „Moorgürtel“ in ca. 3.500 m Entfernung in westlicher Richtung.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Auch befindet sich das Vorhaben nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Moorburg“ befindet sich in ca. 1.100 m Entfernung in westlicher Richtung.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

 In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturdenkmal „Uhlenbuschbracks“ befindet sich in ca. 2.700 m Entfernung in östlicher Richtung.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das geplante Gefahrstofflager befindet sich in keinem geschützten Biotop. Das nächstgelegene geschützte Biotop befindet sich in ca. 1.100 m Entfernung in westlicher Richtung in Moorburg (Röhrrichte).

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Heilquellenschutzgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Das Hochwasserrisikogebiet „Tideelbe mit Neuwerk“ befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung in südlicher Richtung. Das geplante Vorhaben ist durch den Hochwasserschutzdeich Moorburger Hauptdeich vor dem Risikogebiet gesichert. Darüber hinaus ist das Betriebsgelände der Holborn Europa Raffinerie GmbH durch einen privaten HWS Polder geschützt.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet „Dove-Elbe“ befindet sich in ca. 8.000 m Entfernung in östlicher Richtung.

Das Vorhaben ist aufgrund der großen Entfernung von diesem Überschwemmungsgebiet nicht betroffen.

Die nächstliegenden Wasserschutzgebiete befinden sich in ca. 1.200 m Entfernung in südlicher Richtung (Süderelbmarsch/Harburger Berge).

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützte Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO2-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei.

Zusätzliche Belastungen der Umwelt sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Nicht zutreffend für das betroffene Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

 Das nächstgelegene Baudenkmal/Gebäudeensemble „Verwaltungsgebäude der Ebano-Asphaltwerke“, Moorburger Straße 15, befindet sich in ca. 400 m Entfernung in südlicher Richtung.

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen (die Nummern entspre-chen dem Inhalt der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG). Dabei ist insbesondere den folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.

 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

* 1. dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt in dem ausgewiesenen Industriegebiet Gewerbepark Harburger Seehäfen. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Lagerbetriebe angesiedelt. Es ist mit keinen bzw. nur geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

 Luftverunreinigungen

Es entstehen durch die passive Lagerung von abgepackten Gefahrstoffen keine zusätzlichen Emissionen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Lärm

Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche belästigende Immissionen zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Das geplante Gefahrstofflager unterliegt der Störfall-Verordnung.

Es befindet sich außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG (vgl. Gutachten des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH „Einzelfallbetrachtung für den Betriebsbereich des Gefahrstofflagers Halle 2 auf Basis des KAS-18-Leitfadens“ vom 13.08.2021)

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Es fallen keine zusätzlichen Abfälle an.

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Damit keine wassergefährdenden Stoffe aus dem Lagerbereich in den Untergrund austreten, wird der komplette Hallenboden mit einer Epoxidharzbeschichtung versehen. Im Fall einer Havarie oder bei Löscharbeiten wird das Löschwasser in einem Auffangraum mit entsprechenden Rückhaltevermögen aufgefangen.

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV nach dem Stand der Technik.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da die Emissionen durch das geplante Gefahrstofflager die Bagatellmassenströme sowie die Irrelevanzgrenzen der TA Luft unterschreiten, ist durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Baudenkmäler/ Gebäudeensembles zu rechnen.

**4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 UVPG:**

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.